

04.05.01**AS - Fz****Verordnung
der Bundesregierung**

Zweite Verordnung zur Änderung der Orthopädieverordnung**A. Problem und Ziel**

Insbesondere die Zuschussleistungen ("Ersatzleistungen") der am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Orthopädieverordnung für die in ihrer Mobilität besonders betroffenen Schwerstkriegsbeschädigten u.a. zur Beschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen bedürfen angesichts der erheblichen Kostensteigerungen in den letzten elf Jahren dringend einer Anhebung. Aus medizinischen Gründen ist es zudem notwendig, die Hilfsmittelversorgung nach der Orthopädieverordnung weiter zu verbessern.

B. Lösung

Erhöhung der Zuschussleistungen und Aktualisierung der Regelungen zur Hilfsmittelversorgung.

C. Alternativen:

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand - Bund:**

Durch die Leistungsverbesserungen ergeben sich im Haushaltsjahr 2001 (In-Kraft-Treten zum 1.7.) Mehraufwendungen in Höhe von 3,5 Mio. DM; in den Folgejahren bis 2005 entstehen Mehraufwendungen wie folgt (in Mio. DM):

<u>2002</u>	<u>2003</u>	<u>2004</u>	<u>2005</u>
6,6	6,3	6,0	5,7

Länder:

Geringfügiger, nicht quantifizierbarer Mehraufwand, da sich die Leistungsverbesserungen auf Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken.

Kommunen: Kein Mehraufwand

2. Vollzugaufwand - Bund, Länder und Kommunen: Kein Mehraufwand

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erkennen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die in Artikel 1 Nr. 5 vorgesehene Erhöhung des Eigenanteils für orthopädische Schuhe entstehen für die Betroffenen geringfügige Mehraufwendungen.

04.05.01

AS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Zweite Verordnung zur Änderung der Orthopädieverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311) - 820 00 - Or 3/01

Berlin, den 2. Mai 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

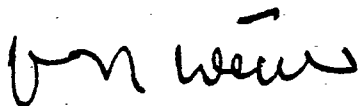
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Orthopädieverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Zweite Verordnung zur Änderung der Orthopädieverordnung

Vom 2001

Auf Grund des § 24a Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1262) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Orthopädieverordnung

Die Orthopädieverordnung vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3009), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Körperersatzstücke können als Erstausrüstung doppelt geliefert werden."

2. § 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Stützapparate können als Erstausrüstung doppelt geliefert werden."

3. § 5 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

"Als Erstausrüstung werden für den Straßengebrauch oder für den Hausgebrauch zwei Paare geliefert;"

4. In § 7 Satz 3 wird das Wort "Selbstfahrer-Rollstuhl" durch die Wörter "handbetriebener Rollstuhl" ersetzt.

5. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Eigenanteil beträgt für einen

1. Maßstraßenschuh
2. Maßhausschuh
3. Maßturnschuh

75 Deutsche Mark,
40 Deutsche Mark,
30 Deutsche Mark,

4. Maßschuh für besondere Sportarten	130 Deutsche Mark,
5. Schuh für Beinamputierte	60 Deutsche Mark,
6. Maßbadeschuh	14 Deutsche Mark,
7. Handschuh	14 Deutsche Mark."

6. In § 11 wird das Wort "Unterarmstützen" durch das Wort "Unterarmgehstützen" und das Wort "Gehrahmen" durch das Wort "Gehgestelle" ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Zu einem handbetriebenen Rollstuhl kann ein Zusatzantrieb geliefert werden."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Behinderten" durch die Wörter "behinderten Menschen" ersetzt und nach den Wörtern "bedient werden kann" werden die Wörter "und ein Zusatzantrieb nach Absatz 1 Satz 3 nicht ausreicht" angefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Behinderte" durch die Wörter "behinderte Menschen" ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Behinderte" durch die Wörter "behinderte Menschen" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "sowie Behinderte mit hoher Querschnittlähmung und gleich schwer Behinderte" durch die Wörter "sowie schwer behinderte Menschen, die dringend darauf angewiesen sind" ersetzt.

9. § 14 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. gefütterte Beinüberzüge oder gefütterte Fußsäcke für Querschnittgelähmte, Beinamputierte mit starken Durchblutungsstörungen und gleich schwer behinderte Menschen sowie für Benutzer eines Rollstuhls für den Straßengebrauch,"

10. In § 16 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort "Behinderte" durch die Wörter "behinderte Menschen" ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "Hörbehinderte" durch die Wörter "hörbehinderte Menschen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Sehbehinderte" durch die Wörter "sehbehinderte Menschen" ersetzt.

12. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Blinde" die Wörter "und hochgradig sehbehinderte Menschen" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Hochgradig Sprech- oder Sprachgestörte erhalten Hilfsgeräte zur Verständigung, wenn diese dadurch erheblich verbessert werden kann."
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
"(4) Blinde, Querschnittgelähmte und Schwersthörgeschädigte sowie gleich schwer behinderte Menschen erhalten Geräte der häuslichen Kommunikation, wenn sie auf ihre Benutzung dringend angewiesen sind."

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils das Wort "Behinderte" durch die Wörter "behinderte Menschen" und in Satz 3 das Wort "Behinderte" durch die Wörter "behinderte Mensch" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Taschen- oder Armbanduhren sowie Weckuhren werden Blinden als Blindenuhren oder als Uhren mit Sprachausgabe geliefert."
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Kleinschreibmaschinen" durch das Wort "Schreibmaschinen" und das Wort "Behinderte" durch die Wörter "behinderte Menschen" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt: "Anstelle einer Schreibmaschine können Benutzer von Computersystemen ein Druckgerät erhalten."

cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Wer als Leistung der Berufsfürsorge eine Schreibmaschine oder ein Druckgerät erhalten hat, die er auch privat nutzen kann, hat keinen Anspruch auf gleiche Leistungen nach Satz 1 bis 3."

14. In § 18a Absatz 1 wird das Wort "Behinderte" durch die Wörter "behinderte Menschen" ersetzt.

15. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Komma am Ende der Nummer 10 wird gestrichen und durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 11 wird gestrichen.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl "5 800" durch die Zahl "7 000" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl "5 000" durch die Zahl "6 000" ersetzt.

17. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Zur Instandhaltung eines Motorfahrzeuges wird ein jährlicher Pauschbetrag in folgender Höhe gezahlt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. für ein Motorfahrzeug mit einem Hubraum
bis zu 50 Kubikzentimeter | 190 Deutsche Mark |
| 2. für ein Motorfahrzeug mit einem Hubraum
bis zu 500 Kubikzentimeter | 370 Deutsche Mark |
| 3. für ein Motorfahrzeug mit einem Hubraum
über 500 Kubikzentimeter | 575 Deutsche Mark |
| 4. für ein elektrisch angetriebenes
Motorfahrzeug | 370 Deutsche Mark." |

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl "1 500" durch die Zahl "2 100" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl "2 100" durch die Zahl "3 200" ersetzt.

- c) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Zahl "1 500" durch die Zahl "2 100" ersetzt.
19. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Zahl "1 000" durch die Zahl "1 400" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl "2 000" durch die Zahl "2 800" ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Zahl "2 000" durch die Zahl "2 800" ersetzt.
20. In § 31 wird die Zahl "450" durch die Zahl "600" und die Zahl "1 500" durch die Zahl "1 900" ersetzt.
21. In § 33 wird die Zahl "205" durch die Zahl "260" und die Zahl "600" durch die Zahl "750" ersetzt.
22. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl "240" durch die Zahl "300" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl "45" durch die Zahl "60" ersetzt.
23. In § 35 wird die Zahl "660" durch die Zahl "850" ersetzt.
24. § 36 wird wie folgt gefasst:

"Zuschüsse für Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte

- (1) Blinde können Zuschüsse von 80 vom Hundert der Beschaffungskosten erhalten für
- 1. ein Tonaufnahme- und Tonwiedergabegerät, insgesamt jedoch höchstens 400 Deutsche Mark, sowie für ein entsprechendes Gerät im Taschenformat, höchstens jedoch 265 Deutsche Mark,
 - 2. Tonträger, höchstens jedoch 40 Deutsche Mark innerhalb von 12 Monaten.
- (2) Ein Zuschuss darf frühestens nach fünf Jahren für ein neues Gerät gezahlt werden. Bei blinden Ohnhändern verkürzt sich die Frist auf drei Jahre.

(3) Hat der Beschädigte als Leistung der Berufsfürsorge ein Gerät nach Absatz 1 Nr. 1 oder eine Hilfe zur Beschaffung eines solchen Geräts erhalten und kann er dieses Gerät auch privat nutzen, darf ein Zuschuss erst gezahlt werden, wenn die Fristen nach Absatz 2 abgelaufen sind."

25. § 37 wird wie folgt gefasst:

"Zuschüsse für Telefonausstattung

Sind Ohnhänder und Benutzer eines Hörgeräts dringend auf eine besondere Ausstattung ihres Telefons angewiesen, können für die Zusatzausstattung die notwendigen Beschaffungs- und Änderungskosten übernommen und ein Betrag in Höhe des Sechzigfachen der monatlichen Zusatzkosten gezahlt werden."

26. In § 38 wird die Zahl "480" durch die Zahl "600" ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Begründung

Allgemeiner Teil

Die am 1. Januar 1990 in Kraft getretene Orthopädieverordnung vom 4. Oktober 1989 ist - bis auf Änderungen im Bereich der Hilfsmittelversorgung im Jahre 1994 - bis heute unverändert geblieben. Insbesondere die Zuschüsse ("Ersatzleistungen") für die in ihrer Mobilität besonders betroffenen Schwerstkriegsbeschädigten u.a. zur Beschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen sowie zum Einbau behindertengerechter Betriebseinrichtungen bedürfen angesichts der erheblichen Kostensteigerungen in den letzten elf Jahren dringend einer Anhebung. Aus diesem Grunde ist die Erhöhung der Zuschüsse Hauptgegenstand dieser Änderungsverordnung. Darüber hinaus sind neben Leistungsverbesserungen im Hilfsmittelbereich, die medizinisch notwendig sind, auch redaktionelle Änderungen vorgesehen.

Die Leistungsverbesserungen durch diese Verordnung führen zu Mehrkosten für den Bund. Die nachfolgenden Schätzungen hierzu ergeben sich anhand des Mehraufwandes für die einzelnen Leistungsverbesserungen und statistischer Angaben zur Zahl der jeweils Berechtigten.

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

1. Mehrbedarf für das Jahr 2001

	Millionen DM
1.1. Erhöhungen der Geldleistungen (Zuschüsse)	6,6
Sachleistungen	0,6
Minderung durch Erhöhung der Eigenanteile	0,3
zusätzliche Ausgaben insgesamt	<u>6,9</u>
6 Monate (In-Kraft-Treten am 1. Juli 2001)	<u>3,5</u>

1.2 Auswirkungen der Leistungserhöhungen für die Folgejahre in Mio. DM:

2002	2003	2004	2005
6,6	6,3	6,0	5,7

1.3 Diese Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 2001 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2005 enthalten.

Finanzielle Belange der Länder werden geringfügig dadurch berührt, dass sich die Leistungsverbesserungen auf Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

Da die Verordnung im Wesentlichen Erhöhungen der Geldleistungen vorsieht, ist bei den für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts zuständigen Verwaltungsbehörden ein höherer Verwaltungsaufwand nicht zu erkennen.

Von den im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerungen der Leistungserhöhungen durch diese Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Durch die in Artikel 1 Nr. 5 vorgesehene Erhöhung des Eigenanteils für orthopädische Schuhe entstehen für die Betroffenen geringfügige Mehraufwendungen.

Belange der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, werden durch diese Änderungsverordnung nicht berührt.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung sind durch die getroffenen Regelungen nicht zu erwarten.

Durch diese Verordnung werden im Rahmen der Versorgung nach der Orthopädieverordnung medizinische und Zuschussleistungen bei Erkrankungen oder Behinderungen verbessert. Im Hinblick auf die seit mehr als elf Jahren angewandte Ausgangsverordnung ist von dem gewünschten Wirkungseintritt der beabsichtigten Leistungsverbesserungen auszugehen.

Diese Änderungsverordnung kann im Hinblick auf ihren Inhalt und Regelungszweck nicht befristet werden.

Mit der vorliegenden Verordnung wird die bestehende Orthopädieverordnung hinsichtlich des Leistungsumfanges aktualisiert. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist damit nicht verbunden.

Das Recht der Europäischen Union wird von der Änderungsverordnung nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2) und zu Nummer 2 (§ 4)

Die Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt nach § 1 Absatz 3 Satz 1 in der Regel in einfacher Zahl. Dieser Grundsatz gilt nunmehr auch für Körperersatzstücke und Stützapparate, eine Doppelausstattung ist jedoch weiterhin möglich.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Bei der Erstausrüstung mit orthopädischem Schuhwerk standen bislang für den Straßengebrauch zwei Paar und für den Hausgebrauch ein Paar Schuhe zu. Angesichts veränderter Lebensgewohnheiten vieler Berechtigter im fortgeschrittenen Lebensalter besteht nunmehr wahlweise die Möglichkeit, bei der Erstausrüstung nur ein Paar Schuhe für den Straßengebrauch und dafür zwei Paar Schuhe für den Hausgebrauch zu liefern.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Anpassung an den in der Verordnung üblichen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Der Eigenanteil für die mitzuliefernden Teilartikel bei paariger Ausstattung wird den jeweiligen aktuellen durchschnittlichen Marktpreisen angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Anpassung an den im Gesundheitswesen üblichen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Neuere Techniken ermöglichen Bedienungserleichterungen dadurch, dass ein handbetriebener Rollstuhl mit einem Zusatzantrieb (Handkurbel, fahrradähnliche Antriebe, anbaubare Elektroantriebe) versehen werden kann. Benutzer von Rollstühlen erhalten einen solchen Zusatzantrieb, wenn sie ihren handbetriebenen Rollstuhl selbst nicht ausreichend bedienen können. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten des Wohnumfeldes (z.B. ansteigende Wegstrecken) zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu a und Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe c

Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b

Diese Leistungen sollen nunmehr auch alle schwer behinderten Menschen erhalten, wenn sie aus medizinischen Gründen dringend darauf angewiesen sind.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Benutzer von Rollstühlen für den Straßengebrauch sind in besonderer Weise den Witterungseinflüssen ausgesetzt und sollen daher diese Leistungen auch erhalten.

Im Übrigen Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 10 (§ 16)

Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 11 (§ 17)

Zu Buchstaben a und b

Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 12 (§ 17a)

Zu Buchstabe a

Geräte, die Text in Sprache umsetzen, erhalten auch solche sehbehinderten Menschen, die zwar nicht blind, aber dringend auf ein solches Gerät angewiesen sind.

Zu Buchstabe b

Neben hochgradig Sprechgestörten erhalten nunmehr auch auf Grund von Erkrankungen des Gehirns hochgradig Sprachgestörte geeignete Hilfsmittel zur Verständigung (z.B. bei motorischer Aphasie).

Zu Buchstabe c

Die in § 37 Abs. 1 genannten Beschädigten erhielten bislang nur Zuschüsse zur Beschaffung von Kommunikationsgeräten. Durch Zuordnung in den Sachleistungsabschnitt werden die Geräte nunmehr als kostenfreie Sachleistung geliefert und stehen allen Berechtigten mit gleichartigen Behinderungen zu.

Zu Nummer 13 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b

Im Hinblick auf heutzutage annähernd gleiche Kosten für Blindenuhren und Uhren mit Sprachausgabe sind unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe c

Anpassung an den Stand der technischen Entwicklung. Für die Lieferung kommen im Allgemeinen nur einfache, gebrauchsfähige Ausführungen infrage.

Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 14 (§ 18a)

Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 15 (§ 22)

Mit der Ersten Änderungsverordnung zur Orthopädieverordnung vom 17. Oktober 1994 ist § 39 wegen Einfügung von § 18a entfallen. Zur redaktionellen Klarstellung ist Nummer 11 zu streichen.

Zu Nummern 16 bis 23 (§§ 23, 26, 27, 29, 31, 33, 34 und 35)

Erhöhung der Geldleistungen in Anlehnung an die Kostenentwicklung in den jeweiligen Leistungsbereichen.

Zu Nummer 24 (§ 36)

Anpassung an den Stand der technischen Entwicklung und redaktionelle Folgeänderungen. Zu den Geräten gehören Einzelgeräte, Geräte mit entsprechenden Bauteilen und Gerätebauteile.

Zu Nummer 25 (§ 37)

Folgeänderungen zu § 17a Absatz 4 (neu).

Zu Nummer 26 (§ 38)

Erhöhung der Geldleistungen in Anlehnung an die Kostenentwicklung bei der Maßkonfektion.

Zu Artikel 2

In-Kraft-Treten der Verordnung.

Beschluss
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Orthopädieverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.